



Infobrief

„Fünftelregelung“

Kündigungen lassen sich je nach Auftragslage nicht immer vermeiden. Als Arbeitnehmer bleibt einem allenfalls die Möglichkeit eine Abfindung zu fordern. Doch welche Regelung kann man anwenden und auf worauf muss man achten, um die Steuerbelastung in diesem Veranlagungszeitraum senken zu können?

Steuerlich gibt es dafür die sogenannte „Fünftelregelung“ (§ 34 Abs. 1 und 2 EStG).

Bei der Berechnung der zu zahlenden Steuer für die Abfindung wird zuerst das zu versteuernde Einkommen, ohne Abfindung, für das Veranlagungsjahr berechnet. Dann wird ein Fünftel der Abfindungssumme zum zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und erneut das zu versteuernde Einkommen berechnet. Aus diesen beiden errechneten Steuern wird die Differenz gebildet. Diesen Differenzbetrag nimmt man mal fünf. Dadurch erhält der Steuerpflichtige die Summe, die er für die gesamte Abfindung zahlen muss.

Ein Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält im Jahr 2017 eine Abfindung von EUR 90.000,00. Das zu versteuernde Einkommen beträgt EUR 10.000,00.

Das zu versteuernde Einkommen wird um ein Fünftel der Abfindung erhöht:

Einkommensteuer von EUR 28.000,00 ($90.000 \cdot \frac{1}{5} + 10.000$)	EUR 4.850,00
Einkommensteuer von EUR 10.000,00	EUR 206,00
Differenz	EUR 4.644,00
Von der Abfindung ist ESt von (EUR 4.644,00 × 5 =) einzubehalten	EUR 23.220,00
Verbleibt eine Nettoabfindung von (EUR 90.000,00 – EUR 23.220,00 =)	EUR 66.780,00



Um die Fünftelregel verwenden zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein

1. Die Kündigung muss von Seiten des Arbeitgebers ausgegangen sein
2. Die Abfindung muss als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gelten
3. Die Abfindung muss als außerordentliche Einkunft zählen
4. Die Abfindung muss als Einmalzahlung erfolgt sein
5. Die Abfindung muss eine Zusammenballung von Einkünften sein

Beispiel: Der Arbeitnehmer Herr Huber arbeitet seit fast 10 Jahren in einem Betrieb und verdient im Monat EUR 2.500,00 brutto. Zum 31.10.2017 wird Herr Huber gekündigt und bekommt eine Abfindung in Höhe von EUR 15.000,00. Die Abfindung ist das Dreifache von dem, was er eigentlich im November und Dezember bekommen hätte. Deswegen spricht man hier von Zusammenballung von Einkünften.

Was sind außerordentliche Einkünfte?

Außerordentliche Einkünfte sind nach § 34 EStG Einkünfte, die über mehrere Jahre erwirtschaftet worden sind, aber in einem Jahr ausgezahlt werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.